

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin,

– einerseits –

und

der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin,

– andererseits –

schließen als Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) die nachstehende

**Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Psychotherapie-Vereinbarung)**

vom 2. Februar 2017*

Inhalt

Teil A – Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand und Allgemeine Bestimmungen	3
Teil B – Zur Ausübung Berechtigte	3
§ 2 Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen	3
§ 3 Fachliche Befähigung der Fachärztinnen und Fachärzte	5
§ 4 Fachliche Befähigung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten...	6
§ 5 Fachliche Befähigung der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten	6
§ 6 Fachliche Befähigung für Psychotherapiemethoden.....	7
§ 7 Fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung.....	7
§ 8 Fachliche Befähigung für Gruppentherapie	8
§ 9 Fachliche Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Zusatzqualifikation	9
§ 10 Fachliche Befähigung in Aus- und Weiterbildungsstätten.....	9
Teil C – Durchführung der Behandlung	10
§ 11 Antragstellung	10
§ 12 Gutachterverfahren	12
§ 13 Entscheidung zur Leistungspflicht	15
§ 14 Psychotherapeutische Sprechstunde	16
§ 15 Psychotherapeutische Akutbehandlung.....	16
§ 16 Rezidivprophylaxe	17
§ 17 Videokonferenzen	17
Teil D – Abrechnung	18
§18	18
Teil E – Informations- und Datenaustausch	19
§ 19 Formblätter	19
§ 20 Datenaustausch	21
§ 21 Informationspflichten.....	22
Teil F – Schlussbestimmungen	23
§ 22 Übergangsvorschriften	23
§ 23 Inkrafttreten	24
§ 24 Kündigung.....	24
Anhänge	25
Anhang I – Leistungen nach Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung	25
Anhang II – Voraussetzungen für weitere Psychotherapieverfahren	26
Anhang III – Formblätter	28

Teil A – Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung und Umsetzung von Leistungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten, ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten im Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene oder im Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche – nachfolgend Therapeutinnen oder Therapeuten genannt – sind berechtigt, psychotherapeutische Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung als persönliche Leistung zu erbringen, sofern sie über die entsprechende Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung verfügen. Für alle Therapeutinnen und Therapeuten gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts Abweichendes genannt ist.
- (3) Fachärztinnen oder Fachärzte und Therapeutinnen oder Therapeuten, die durch ihren Fachkundenachweis oder ihre Gebietsdefinition auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt sind, dürfen nur bei Kindern und Jugendlichen tätig werden. Die Regelungen zur Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen bleiben davon unberührt.
- (4) Für Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie einschließlich der psychologischen Testverfahren und für die psychosomatische Grundversorgung gelten die Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlung, auch hinsichtlich ihres Umfangs gemäß § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot).
- (5) Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie in der vertragsärztlichen Versorgung finden grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt statt und werden grundsätzlich in den Praxisräumen der Therapeutin oder des Therapeuten erbracht.
- (6) Das Konsiliarverfahren einschließlich der Qualifikation der den Konsiliarbericht abgebenden Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den in § 32 der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Bestimmungen.

Teil B – Zur Ausübung Berechtigte

§ 2 Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen

- (1) Die Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen nach den in Anhang I genannten Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse und Bescheinigungen, sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen. Über die Form des Antrages entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.
- (3) Über die Anträge, über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung sind die vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

- (4) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 9 jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Befähigung in mindestens einem der in Absatz 5 genannten Genehmigungsbereiche festgestellt wurde.
- (5) Für folgende Bereiche der Psychotherapieverfahren, Psychotherapiemethoden und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung können Genehmigungen erteilt werden:
1. Analytische Psychotherapie gemäß § 16b i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 2. Systemische Therapie § 18 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Systemische Therapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Systemische Therapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß § 16a i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie
 - a) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 4. Verhaltenstherapie gemäß § 17 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie
 - a) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 5. Psychotherapiemethoden gemäß § 6 i.V.m. der Anlage der Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) im Rahmen einer Einzeltherapie bei Erwachsenen
 6. Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß §§ 24 bis 26 Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen
 - b) Autogenes Training (AT) als Einzel- und Gruppenbehandlung
 - c) Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Einzel- und Gruppenbehandlung
 - d) Hypnose als Einzelbehandlung

- (6) Mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung in einem Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie geht auch die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung der Psychotherapeutischen Sprechstunde, der probatorischen Sitzungen im Einzelsetting und der Psychotherapeutischen Akutbehandlung einher. Mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung in einem Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie geht auch die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting einher.

§ 3 Fachliche Befähigung der Fachärztinnen und Fachärzte

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

1. Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sofern das Gebiet nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt ist, mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie,

und

2. Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

Für die Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

1. Facharztanerkennung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie

und

2. Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

Für die Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

- (3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.

- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Fachärztinnen oder Fachärzten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.

- (5) Beantragt eine Fachärztin oder ein Facharzt nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.

§ 4 Fachliche Befähigung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:
 1. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahrenund
 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.
- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:
 1. Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahrenund
 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.
- (3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.
- (5) Beantragt eine Therapeutin oder ein Therapeut nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.

§ 5 Fachliche Befähigung der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Erwachsene und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.
- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.
- (3) Die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung für weitere Psychotherapieverfahren bei Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt.

§ 6 Fachliche Befähigung für Psychotherapiemethoden

- (1) Die fachliche Befähigung für Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen im Rahmen einer Einzeltherapie wird nachgewiesen durch:
1. Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene und
 2. Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2
- (2) Weitere Voraussetzungen:
1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden.
 2. Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben wurde, mit mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR, mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.
- (3) Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR gilt für diejenigen Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie als erteilt, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR in weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie kann auf Antrag erweitert werden, sofern die fachliche Befähigung für das weitere Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nach § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 1 vorliegt.

§ 7 Fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung

- (1) Die fachliche Befähigung für die differentialdiagnostische Klärung und der verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen als Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch
- eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch
- eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen. Aus den Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen der Gesamtdauer müssen
1. 20 Stunden theoretische Grundlagen,
 2. 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und
 3. 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten

gesondert nachgewiesen werden.

Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Die fachliche Befähigung für Autogenes Training (AT) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:

1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in AT als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.

oder

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in AT im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.

(3) Die fachliche Befähigung für Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:

1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in PMR als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.

oder

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in PMR im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.

(4) Die fachliche Befähigung für Hypnose als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch:

1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Hypnose als Einzelbehandlung belegen.

oder

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in Hypnose im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.

(5) Voraussetzung für eine Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 ist bei Therapeutinnen oder Therapeuten der Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder bei Fachärztinnen oder Fachärzten der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Absatz 1.

§ 8 Fachliche Befähigung für Gruppentherapie

Ist Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung, kann die fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Mindestens 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
2. mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,
3. mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und
4. mindestens 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3.

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurde; eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie wird vorausgesetzt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

§ 9 Fachliche Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Zusatzqualifikation

Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 3 Abs. 1 und Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 1, die in der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie tätig werden wollen, können die entsprechende fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachweisen:

1. Mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
2. mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen, davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und
3. mindestens 50 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 2.

Die fachliche Befähigung kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen sowie das Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nachgewiesen wurde. Die entsprechende Zusatzqualifikation muss an oder über entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erworben worden sein.

§ 10 Fachliche Befähigung in Aus- und Weiterbildungsstätten

- (1) Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen, die in Aus- oder Weiterbildungsstätten erbracht werden, die gemäß § 117 Abs. 3 bis Abs. 3b SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, unterliegt der Maßgabe, dass die Leistungen den Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung entsprechen und dass diese von Therapeutinnen oder Therapeuten durchgeführt werden, die die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen an die entsprechende fachliche Befähigung erfüllen.
- (2) Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmer dürfen ausschließlich unter Supervision durch nach Absatz 1 qualifizierte Therapeutinnen oder Therapeuten tätig werden, wenn ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im betreffenden Psychotherapieverfahren vorliegen.
- (3) Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmern und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmern soll das gesamte Spektrum des vertragspsychotherapeutischen Leistungsangebots entsprechend des Aus- oder Weiterbildungsstands vermittelt werden.

- (4) Die Einrichtung nach § 117 Abs. 3 bis Abs. 3b SGB V ist verpflichtet, die ausreichende Qualifikation zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu überprüfen und sicherzustellen.

Teil C – Durchführung der Behandlung

§ 11 Antragstellung

- (1) ¹Beabsichtigt eine Therapeutin oder ein Therapeut eine Richtlinienbehandlung gemäß § 15 Psychotherapie-Richtlinie bei entsprechender Indikationsstellung durchzuführen, so empfiehlt er der Versicherten oder dem Versicherten frühestens zu Beginn der probatorischen Sitzungen, einen Antrag auf Feststellung der Leistungspflicht für Psychotherapie bei deren oder dessen Krankenkasse zu stellen (Formblatt PTV 1). ²Der Antrag kann frühestens gestellt werden, wenn die zweite probatorische Sitzung terminiert ist. ³Im Quartal der ersten Behandlung und/oder den drei vorausgegangenen Quartalen müssen mindestens zwei probatorische Sitzungen gemäß § 12 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie durchgeführt worden sein. ⁴Im Antrag der Versicherten oder des Versicherten (PTV 1) sind das Datum oder die Daten der in Anspruch genommenen Psychotherapeutischen Sprechstunde anzugeben.
- (2) ¹Je nach Indikation ist festzulegen, ob ein Antrag auf Kurzzeit- oder Langzeittherapie gestellt werden soll. ²Dem Antrag der Versicherten oder des Versicherten sind Angaben der Therapeutin oder des Therapeuten für die beantragte Therapie auf dem Formblatt PTV 2 beizufügen, die der Begründung der beantragten Therapie dienen.
- (3) ¹Im Formblatt PTV 2 sind die Diagnose (endständig) und die Anzahl der Therapieeinheiten anzugeben. ²Eine Therapieeinheit entspricht dabei 50 Minuten in einer Einzelbehandlung und 100 Minuten in einer Gruppenbehandlung. ³Bei der Beantragung von Therapieeinheiten für die Gruppentherapie im Rahmen einer reinen Gruppenbehandlung oder einer Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie ist im Formblatt PTV 2 für die Gruppentherapie die jeweilige Gebührenordnungsposition mit einem „X“ an fünfter Stelle anzugeben. ⁴Damit ist eine Änderung der Gruppengröße im Behandlungsverlauf im Rahmen der Regelung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie möglich; eine Festlegung auf eine Gruppengröße bei Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (4) ¹Die Kurzzeittherapie 1 (KZT 1) ist spätestens nach 12 Therapieeinheiten und die Kurzzeittherapie 2 (KZT 2) ist spätestens nach weiteren 12 Therapieeinheiten abzuschließen. ²Die Einzelsitzung kann auch in Einheiten von 2 x 25 Minuten unter entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl durchgeführt werden. ³Die Beantragung der KZT 1 erfolgt frühestens zu Beginn der probatorischen Sitzungen, die Beantragung der KZT 2 ist frühestens nach 7 durchgeführten Therapieeinheiten der KZT 1 möglich. ⁴Stellt sich während der Kurzzeittherapie heraus, dass eine Langzeittherapie durchgeführt werden muss, ist die Überführung der Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie spätestens mit der achten Therapieeinheit der KZT 2 zu beantragen. ⁵Wird Kurzzeittherapie in Langzeittherapie überführt, ist die bewilligte Kurzzeittherapie auf das Kontingent der Langzeittherapie anzurechnen. ⁶Die Krankenkasse hat den Umwandlungsantrag auf Langzeittherapie als Einzeltherapie oder als eine Kombination von Einzel- und Gruppentherapie mit überwiegend durchgeführter Einzeltherapie einer Gutachterin oder einem Gutachter vorzulegen (Gutachterverfahren nach § 35 der Psychotherapie-Richtlinie). ⁷Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung einer Therapie eine Kurzzeittherapie beantragt werden soll, es sei denn, dass zwischen der Beendigung der Therapie und dem Zeitpunkt der Antragstellung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt.
- (5) ¹Einem Antrag auf Langzeittherapie und einem Umwandlungsantrag einer Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie ist neben dem Formblatt PTV 2 für die Krankenkasse ein verschlossener Briefumschlag für die Gutachterin oder den Gutachter (PTV 8) mit folgendem Inhalt beizufügen:
- Bericht für die Gutachterin oder den Gutachter gemäß Leitfaden PTV 3,
 - Durchschrift des PTV 2,

- Durchschrift des Konsiliarberichts, sofern gemäß § 32 Psychotherapie-Richtlinie erforderlich,
- ergänzende Befundberichte, sofern erforderlich.

²Dies gilt auch für Anträge gemäß Abs. 4 Satz 7. ³Der Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter ist von der Therapeutin oder vom Therapeuten vollständig persönlich zu verfassen.

- (6) ¹Führt die Langzeittherapie innerhalb des von der Krankenkasse genehmigten Umfangs nicht zum Erfolg, kann die Versicherte oder der Versicherte einen Antrag auf Fortsetzung der Behandlung stellen (PTV 1). ²Diesem Antrag wird von der Therapeutin oder von dem Therapeuten das PTV 2 für die Krankenkasse beigefügt. ³Sofern die Krankenkasse zur Prüfung eine Gutachterin oder einen Gutachter beauftragt, hat sie dies der Therapeutin oder dem Therapeuten unverzüglich mitzuteilen. ⁴In diesem Fall werden von der Therapeutin oder vom Therapeuten eine Kopie des PTV 2 für die Krankenkasse sowie ein verschlossener Briefumschlag für die Gutachterin oder den Gutachter (PTV 8) mit Inhalt gemäß Abs. 5 Satz 1 zeitnah an die zuständige Krankenkasse gesandt. ⁵Erfolgt keine Einleitung des Gutachterverfahrens, hat die Krankenkasse den Fortsetzungsantrag bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu genehmigen. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Anträge, die unter die Regelung gemäß § 13 Abs. 5 fallen.
- (7) ¹Werden im Rahmen einer genehmigten Gruppentherapie Einzelbehandlungen notwendig, die nicht beantragt wurden, können diese in einem Verhältnis von einer Einzelbehandlung auf zehn Gruppenbehandlungen ohne besondere Antragstellung durchgeführt werden. ²Dabei sind die Einzelbehandlungen dem genehmigten Kontingent der Gruppenbehandlungen hinzuzurechnen.
- (8) In einer genehmigten Kombinationsbehandlung können Therapieeinheiten im Verhältnis von 50 Minuten Einzelbehandlung zu 100 Minuten Gruppenbehandlung ohne eine Anzeige gegenüber der Krankenkasse in das jeweils andere Setting übertragen werden, sofern sich die überwiegend durchgeführte Anwendungsform nach § 28 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie durch die Übertragung nicht ändert.
- (9) ¹Wird eine Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten durchgeführt, so füllen beide Therapeutinnen bzw. Therapeuten je ein Formblatt PTV 2 aus. ²Wird bei einer Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten die Gruppentherapie durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten geleitet, ist das Formblatt PTV 2 von derjenigen Therapeutin oder demjenigen Therapeuten, der die Einzeltherapie durchführt, und von derjenigen oder von demjenigen für die Gruppentherapie hauptverantwortliche Therapeutin oder hauptverantwortlichen Therapeuten auszufüllen. ³Der Antrag der Versicherten oder des Versicherten (PTV 1) und beide PTV 2 sind gemeinsam bei der Krankenkasse einzureichen. ⁴Jede Therapeutin oder jeder Therapeut gibt auf dem PTV 2 jeweils die von ihm durchzuführenden Therapieeinheiten an. ⁵In einer Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten kann eine Therapeutin oder ein Therapeut jeweils ausschließlich Einzel- oder Gruppenbehandlung durchführen. ⁶Bei einer genehmigten Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen bzw. Therapeuten ist die Übertragung von Therapieeinheiten gemäß Abs. 8 nur möglich, wenn dies durch beide Therapeutinnen bzw. Therapeuten gemeinsam bei der Krankenkasse angezeigt wird.
- (10) ¹Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann es zur Erreichung des Therapieziels notwendig sein, relevante Bezugspersonen einzubeziehen. ²Dies ist bei der Angabe des Behandlungsumfangs im PTV 2 entsprechend zu berücksichtigen. ³Die für diese Einbeziehung vorgesehene Anzahl der Therapieeinheiten soll ein Verhältnis von 1:4 zur Anzahl der Therapieeinheiten der Versicherten oder des Versicherten möglichst nicht überschreiten. ⁴Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen bewilligte Anzahl der Therapieeinheiten ist der Anzahl der Therapieeinheiten für die Behandlung der Versicherten oder des Versicherten hinzuzurechnen. ⁵Ist eine höhere Anzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen therapeutisch geboten, ist dies im Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter zu begründen. ⁶Wird hierfür eine höhere Anzahl bewilligt, so reduziert sich die Anzahl der Therapieeinheiten für die Behandlung der Versicherten oder des Versicherten entsprechend. ⁷Stellt sich im Verlauf der Einbeziehung von Bezugspersonen heraus, dass eine Psychotherapie der Bezugsperson notwendig ist, kann diese nicht mit Therapieeinheiten für die Einbeziehung von Bezugspersonen erfolgen. ⁸Die Einbeziehung von Bezugspersonen im Einzelsetting bei der Behandlung von Kindern und

Jugendlichen ist auch bei ausschließlicher Gruppentherapie der Versicherten oder des Versicherten zulässig. ⁹Die Regelungen nach Satz 1 bis 8 und nach Abs. 11 gelten für Menschen mit einer geistigen Behinderung gemäß § 1 Abs. 4 Psychotherapie-Richtlinie entsprechend.

- (11)¹Die Einbeziehung der Bezugsperson bzw. Bezugspersonen gemäß Abs. 10 kann auch in Gruppen durchgeführt werden. ²Die Einbeziehung der Bezugsperson bzw. Bezugspersonen gemäß Abs. 10 ist zulässig, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang zu einer laufenden oder gerade abgeschlossenen Behandlung der Versicherten oder des Versicherten steht; die Einbeziehung von Bezugspersonen ohne eine in denselben Zeitabschnitt fallende Behandlung der Versicherten oder des Versicherten ist nicht zulässig.
- (12) Probatorische Sitzungen können bis zur Höchstgrenze gemäß § 12 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie auch nach Antragsstellung bis zum Beginn der Richtlinien-therapie durchgeführt werden. Die Regelungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie gelten auch für die Durchführung von probatorischen Sitzungen im Gruppensetting.
- (13)¹Die Unterbrechung einer Psychotherapie für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr ist nur zulässig, wenn sie gegenüber der Krankenkasse formlos begründet wird. ²Die Durchführung von genehmigten Stunden einer Rezidivprophylaxe gemäß § 14 der Psychotherapie-Richtlinie bleibt hiervon unberührt.
- (14)¹Maßnahmen einer Gruppenpsychotherapie können an einem Tag bis zu zweimal je 100 Minuten durchgeführt werden. ²Die Durchführung einer Einzeltherapie als Doppelsitzung ist nur zulässig bei einer krisenhaften psychischen Situation der Versicherten oder des Versicherten oder bei Anwendung besonderer Methoden der Psychotherapieverfahren nach § 15 der Psychotherapie-Richtlinie. ³Die Anwendung von besonderen Methoden der Psychotherapieverfahren nach § 15 der Psychotherapie-Richtlinie außerhalb der Praxisräume der Therapeutin oder des Therapeuten ist in der vertragsärztlichen Versorgung nur im unmittelbaren persönlichen Kontakt der Versicherten oder des Versicherten mit der Therapeutin oder dem Therapeuten zulässig. ⁴Die Durchführung von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung, Gruppentherapie und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting kann auch außerhalb der eigenen Praxisräume der Therapeutin oder des Therapeuten in anderen geeigneten Räumlichkeiten, bei gemeinsamer Durchführung der Gruppentherapie oder probatorischen Sitzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Psychotherapie-Richtlinie insbesondere in den Praxisräumen der Beteiligten, erfolgen.
- (15) Eine gleichzeitige psychotherapeutische Behandlung von Partnerinnen oder Partnern oder nahen Familienangehörigen durch dieselbe Therapeutin oder denselben Therapeuten ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten mit besonderer Sorgfalt zu prüfen; die Regelungen zur Einbeziehung von Bezugspersonen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Gutachterverfahren

- (1) ¹Das Gutachterverfahren dient dazu festzustellen, ob die in der Psychotherapie-Richtlinie und in dieser Vereinbarung niedergelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Psychotherapie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt sind. ²Dabei prüft die Gutachterin oder der Gutachter den Antrag unter fachlichen Gesichtspunkten, insbesondere, ob das beantragte Psychotherapieverfahren nach der Psychotherapie-Richtlinie anerkannt und im konkreten Behandlungsfall indiziert ist, ob die Prognose einen ausreichenden Behandlungserfolg erwarten lässt, und ob der vorgeschlagene Behandlungsumfang angemessen i. S. d. § 28 Abs. 1 der Psychotherapie-Richtlinie ist. ³Die Gutachterin oder der Gutachter verfasst hierzu eine Stellungnahme auf dem Formblatt PTV 5.
- (2) Das Gutachterverfahren richtet sich nach § 35 der Psychotherapie-Richtlinie.
- (3) Die Qualifikation der Gutachterinnen und Gutachter ist in § 36 der Psychotherapie-Richtlinie festgelegt.
- (4) ¹Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bestellt im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband Gutachterinnen und Gutachter für analytische Psychotherapie, Systemische Therapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Verhaltenstherapie jeweils für die Dauer von fünf

Jahren. ²Die Bestellung erfolgt alle fünf Jahre zum 1. Januar, erstmalig zum 1. Januar 2018. ³Sofern die jeweiligen Qualifikationskriterien gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie erfüllt sind, kann eine Bestellung für jedes Therapieverfahren gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie jeweils für Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen, Psychotherapie bei Erwachsenen, oder für beide Altersgruppen erfolgen. ⁴Die Bestellung kann den Bereich der Gruppenpsychotherapie einschließen, wenn die Qualifikation zur Erbringung von Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren und in der jeweiligen Altersgruppe nachgewiesen wurde.

- (5) ¹Spätestens vier Monate vor einer Bestellung gemäß Abs. 4 rufen die Vertragspartner dieser Vereinbarung durch Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt und dessen Ausgabe Deutsches Ärzteblatt für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PP-Ausgabe) zur Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit auf. ²Die Ausschreibung enthält die Modalitäten des Bewerbungsverfahrens. ³Für eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter ist es erforderlich, dass sich die Interessentin oder der Interessent nach erfolgter Ausschreibung gemäß Satz 1 bewirbt; dies gilt auch für zum Zeitpunkt der Ausschreibung bereits bestellte Gutachterinnen und Gutachter.
- (5a)¹Die Erfüllung der in § 36 der Psychotherapie-Richtlinie definierten Qualifikationsanforderungen ist in der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis für eine Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 6 der Psychotherapie-Richtlinie erfolgt durch:
1. eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein,
und
 2. eine aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 BMV-Ä, oder als eine aktuell andauernde Tätigkeit für den Medizinischen Dienst (MD/MD Bund) im Bereich der Psychotherapie erbracht werden.
- (5b) Endet eine Tätigkeit nach Abs. 5a Satz 2 Nr. 2 während des Beststellungszeitraums als Gutachterin oder Gutachter, kann die gutachterliche Tätigkeit bis zum Ende des Beststellungszeitraums fortgeführt werden.
- (6) Neben den in der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Qualifikationen ist für eine Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter nach Abs. 4 Voraussetzung, dass die Bereitschaft und Möglichkeit besteht, die für die sachgerechte und neutrale Begutachtung notwendige Zeit im jeweils erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter haben insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:
1. Sie haben die Gutachten persönlich zu erstellen.
 2. Sie erstellen eine Statistik über die von ihnen durchgeführten Begutachtungen und übermitteln diese an die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erstellt Vorgaben zur Führung dieser Statistik, die insbesondere Erhebungszeitraum, Abgabezeitpunkt, Inhalte der Erhebung sowie den Übermittlungsweg umfassen. Über die Vorgaben und die Ergebnisse in aggregierter Form wird der GKV-Spitzenverband durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung zeitnah informiert. Die Vertragspartner können weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Verfahrens festlegen.
 3. Die Frist zwischen Eingang der Unterlagen bei der Gutachterin oder dem Gutachter und der Absendung des Gutachtens an die beauftragende Krankenkasse soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Sofern innerhalb von zwei Wochen eine Bearbeitung nicht möglich ist, begründet dies die Gutachterin oder der Gutachter gegenüber der Krankenkasse unter Angabe eines voraussichtlichen Fertigstellungstermins. Die Gutachterin oder der Gutachter ist verpflichtet, fehlende Unterlagen unverzüglich anzufordern. Sofern sich die Rückmeldung der Gutachterin oder des Gutachters an die Krankenkasse darüber hinaus verzögert, informiert die Gutachterin oder der Gutachter die Krankenkasse erneut.

4. Steht eine Gutachterin oder ein Gutachter vorübergehend, z. B. urlaubs- oder krankheitsbedingt, für die Erstellung von Gutachten nicht zur Verfügung (Abwesenheitszeiten), teilt sie oder er dies der Kassenärztlichen Bundesvereinigung elektronisch mit. Planbare Abwesenheitszeiten sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Übersteigen die jährlichen Abwesenheitszeiten den Zeitraum von drei Monaten, ist dies gegenüber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu begründen.
 5. Die Gutachterin oder der Gutachter informiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung über ihre oder seine Kontaktdaten und das Institutionskennzeichen und teilt Änderungen unverzüglich mit.
 6. Die Gutachterin oder der Gutachter informiert die Kassenärztliche Bundesvereinigung unverzüglich über den Entzug oder das Ruhen ihrer oder seiner Approbation.
- (8) ¹Bei Verletzung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Gutachterpflichten durch die Gutachterin oder den Gutachter kann die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband die Bestellung widerrufen. ²Das Ruhen oder der Entzug der Approbation begründet den Widerruf der Bestellung als Gutachterin oder Gutachter.
- (9) Das Gutachterverfahren wird von der für die Versicherte oder den Versicherten zuständigen Krankenkasse eingeleitet.
- (10) ¹Anträge auf analytische Psychotherapie werden von Gutachterinnen und Gutachtern für analytische Psychotherapie begutachtet. ²Anträge auf tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie werden von Gutachterinnen und Gutachtern für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie begutachtet. ³Anträge auf Verhaltenstherapie werden von Gutachterinnen und Gutachtern für Verhaltenstherapie begutachtet. ⁴Anträge auf Systemische Therapie werden von Gutachterinnen und Gutachtern für Systemische Therapie begutachtet.
- (11) Anträge auf Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen werden unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 10 von Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet, die für die Begutachtung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen bestellt wurden.
- (12) Anträge auf Gruppentherapie oder eine Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie werden unter Berücksichtigung der Regelungen in den Abs. 10 und 11 von Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet, die auch für die Begutachtung von Psychotherapie als Gruppentherapie bestellt wurden.
- (13) ¹Die Therapeutin oder der Therapeut, der den Antrag der Versicherten oder des Versicherten begründet hat, macht auf dem Briefumschlag (PTV 8) Angaben zur beantragten Psychotherapie. ²Die Krankenkasse wählt auf dieser Basis eine oder einen nach Abs. 10 bis 12 geeignete Gutachterin oder geeigneten Gutachter aus. ³Eine ausreichende geographische Distanz zwischen der antragsbegründenden Therapeutin oder dem antragsbegründenden Therapeuten soll von der Krankenkasse bei der Auswahl einer Gutachterin oder eines Gutachters berücksichtigt werden.
- (14) ¹Sofern die zuständige Krankenkasse bei einem Folgeantrag während einer laufenden Behandlung ein Gutachterverfahren einleitet, soll sie die Gutachterin oder den Gutachter beauftragen, die oder der den Erstantrag beurteilt hat. ²Bei Abwesenheit oder Nichtverfügbarkeit eines Gutachters ist die Beauftragung einer anderen Gutachterin oder eines anderen Gutachters zulässig. Die Krankenkasse begründet bei abweichender Gutachterinnen- oder Gutachterwahl diese Entscheidung gegenüber der neuen Gutachterin oder dem neuen Gutachter.
- (15) ¹Der Gutachterin oder dem Gutachter dürfen sowohl von der behandelnden Therapeutin oder vom behandelnden Therapeuten als auch von der Krankenkasse nur solche Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, auf denen die personenbezogenen Daten der oder des Versicherten pseudonymisiert sind. ²Für die der Gutachterin oder dem Gutachter im Gutachterverfahren nach Satz 1 zur Verfügung gestellten Unterlagen und ihre oder seine gutachterliche Stellungnahme gelten unter Wahrung der Schweigepflicht die in Satz 3 genannten Aufbewahrungsfristen. ³Die Gutachterin oder der Gutachter soll die in Satz 1

genannten Unterlagen mindestens zwei Jahre über den von ihr oder ihm befürworteten Behandlungszeitraum hinaus aufbewahren.

- (16)¹Für die Bearbeitung von Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 können sich nur bereits bestellte Gutachterinnen und Gutachter bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsbogen bewerben. ²Die Bewerbung kann während des Beststellungszeitraums gemäß Abs. 4 jederzeit erfolgen. ³Die Kassenärztliche Bundesvereinigung erweitert im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband erstmalig zum 1. Juli 2019 die Bestellung entsprechender Gutachterinnen und Gutachter.
- (17)¹Voraussetzung für eine Erweiterung der Bestellung nach Abs. 16 Satz 3 und für die Bearbeitung von Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 ist eine mindestens drei Jahre andauernde Bestellung als Gutachterin oder Gutachter gemäß Abs. 4, in der die Gutachtertätigkeit kontinuierlich ausgeübt wurde. ²Die Erweiterung der Bestellung erfolgt bis zum Ende des Zeitraums der Bestellung gemäß Abs. 4 und erstreckt sich auf den Umfang der Bestellung als Gutachterin oder Gutachter gemäß den Absätzen 10 bis 12.
- (18)¹Für die Erstellung von Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 gelten die Vorgaben für Gutachten entsprechend. ²Die Erstellung von Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 für ein vormals selbst erstelltes Gutachten ist nicht zulässig. ³Nach Aufforderung durch die Krankenkasse stellt die behandelnde Therapeutin oder der behandelnde Therapeut der Krankenkasse einen in freier Form erstellten Ergänzungsbericht sowie alle bisherigen Unterlagen zum vorherigen Gutachten vollständig im verschlossenen Briefumschlag PTV 8 zur Verfügung. ⁴Hierzu gehören insbesondere auch Kopien der Berichte an die Gutachterin oder den Gutachter gemäß Leitfaden PTV 3, der Stellungnahmen der vorherigen Gutachterin oder des vorherigen Gutachters, der ausgefüllten Formblätter PTV 2 der Anträge sowie ggf. des Konsiliarberichts. ⁵Zum Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 ist eine ausführliche Stellungnahme auf dem Formblatt PTV 5 oder einer Anlage zu erstellen und diese ist als Kopie auch der vorherigen Gutachterin oder dem vorherigen Gutachter zur Verfügung zu stellen.
- (19)Für Gutachten und Zweitgutachten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Gebühren zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart.
- (20)Bei einer Abweichung des befürworteten vom beantragten Behandlungsumfang (Teilbefürwortung) gibt die Gutachterin oder der Gutachter mindestens eine Kurzbegründung an oder nutzt das auf dem PTV 5 vorgesehene Freitextfeld für eine Erläuterung; dies gilt auch, wenn insgesamt keine Behandlung befürwortet wird (Nichtbefürwortung).

§ 13 Entscheidung zur Leistungspflicht

- (1) Sind bei Anträgen auf Psychotherapie die Voraussetzungen für die Leistungspflicht erfüllt, teilt die Krankenkasse dies der Versicherten oder dem Versicherten und der Therapeutin oder dem Therapeuten, die oder der den Antrag begründet hat, formlos mit.
- (2) ¹Die Mitteilung zur Anerkennung der Leistungspflicht enthält die Anzahl der bewilligten Therapieeinheiten unter Angabe der Gebührenordnungspositionen sowie die Kontaktinformationen einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Rückfragen. ²Bei Leistungen der Gruppentherapie in einer Gruppen- oder Kombinationsbehandlung erstreckt sich die Anerkennung der Leistungspflicht auf alle Gebührenordnungspositionen des jeweiligen Therapieverfahrens in der Kurzzeittherapie oder in der Langzeittherapie gemäß den ersten vier Stellen der im Formblatt PTV 2 angegebenen Gebührenordnungsposition sowie die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie möglichen Gruppengrößen. ³Dies ermöglicht eine Änderung der Gruppengröße im Behandlungsverlauf.
- (3) ¹Legt die Versicherte oder der Versicherte gegen die Ablehnung einer Kurzzeittherapie Widerspruch ein, kann die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme einholen. ²Liegen die formalen Voraussetzungen für die Leistungspflicht bei Anträgen auf Langzeittherapie vor, muss die Krankenkasse vor der Ablehnung eines Antrags eine gutachterliche Stellungnahme einholen. ³Wurde ein Antrag auf Kurz- oder Langzeittherapie nach Einholen einer gutachterlichen Stellungnahme abgelehnt und legt die

Versicherte oder der Versicherte Widerspruch gegen diese Entscheidung ein, kann die Krankenkasse ein Gutachten durch eine oder einen gemäß § 12 Abs. 16 erweitert bestellte Gutachterin oder erweitert bestellten Gutachter einholen (Zweitgutachten).

- (4) Verneint die Krankenkasse ihre Leistungspflicht, teilt sie dies der Versicherten oder dem Versicherten und der Therapeutin oder dem Therapeuten, die oder der den Antrag begründet hat, unter Angabe der Kontaktinformationen einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Rückfragen formlos mit.
- (5) Die Krankenkasse kann grundsätzlich jeden Antrag einer Gutachterin oder einem Gutachter zur Prüfung übergeben, sofern sie dies für erforderlich hält.
- (6) Erlischt die Leistungspflicht der Krankenkasse während einer laufenden Behandlung, so unterrichtet sie unverzüglich die die Psychotherapie ausführende Therapeutin bzw. den die Psychotherapie ausführenden Therapeuten.
- (7) Bestätigt die Krankenkasse ihre Leistungspflicht für Psychotherapie aufgrund eines Antragsverfahrens, wird eine zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfung für die bewilligte Psychotherapie nicht durchgeführt.

§ 14 Psychotherapeutische Sprechstunde

- (1) Nach § 11 Abs. 5 der Psychotherapie-Richtlinie kann eine Psychotherapeutische Sprechstunde bei Erwachsenen in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens sechsmal, bei Kindern und Jugendlichen höchstens zehnmal je Krankheitsfall gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ä durchgeführt werden.
- (1a) Die Psychotherapeutische Sprechstunde kann bei Menschen mit einer geistigen Behinderung gemäß § 1 Abs. 4 Psychotherapie-Richtlinie in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens zehnmal je Krankheitsfall gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ä durchgeführt werden.
- (2) ¹Bedarf eine Versicherte oder ein Versicherter einer Behandlung nach den §§ 11a (Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung), 12 (Probatorische Sitzung), 13 (Psychotherapeutische Akutbehandlung) und/oder 15 (Richtlinienpsychotherapie) der Psychotherapie-Richtlinie, müssen im Quartal der ersten Behandlung und/oder den drei vorherigen Quartalen insgesamt mindestens 50 Minuten Psychotherapeutische Sprechstunde erbracht worden sein. ²Die in § 11 Abs. 7 der Psychotherapie-Richtlinie aufgeführten Ausnahmen bleiben von der Regelung in Satz 1 unberührt.

§ 15 Psychotherapeutische Akutbehandlung

- (1) ¹Die Therapeutin oder der Therapeut zeigt der Krankenkasse eine Akutbehandlung spätestens mit ihrem Beginn auf dem Formular PTV 12 an. ²In dem Formular PTV 12 werden Versichertennummer, Datum des Behandlungsbeginns und Diagnose (endständig) angegeben. ³Zudem wird angegeben, dass vor Beginn der Akutbehandlung mindestens 50 Minuten Psychotherapeutische Sprechstunde innerhalb der letzten vier Quartale durchgeführt wurden oder Ausnahmetatbestände nach § 11 Abs. 7 der Psychotherapie-Richtlinie vorliegen.
- (2) ¹Nach § 13 Abs. 2 der Psychotherapie-Richtlinie kann die Akutbehandlung als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Mal je Krankheitsfall gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ä durchgeführt werden. ²Bei der Akutbehandlung von Kindern und Jugendlichen kann es zur Erreichung des Therapieziels notwendig sein, relevante Bezugspersonen einzubeziehen; die für diese Einbeziehung vorgesehene Anzahl der Einheiten soll ein Verhältnis von 1:4 zur Anzahl der Einheiten der Versicherten oder des Versicherten möglichst nicht überschreiten. ³Die in diesem Verhältnis für die Einbeziehung der Bezugspersonen vorgesehene Anzahl der Einheiten ist der Anzahl der Einheiten für die Akutbehandlung der Versicherten oder des Versicherten hinzuzurechnen. ⁴Die Regelungen nach Satz 2 und 3 gelten für Menschen mit einer geistigen Behinderung gemäß § 1 Abs. 4 Psychotherapie-Richtlinie entsprechend.
- (3) ¹Sofern sich an die Akutbehandlung eine Richtlinien-therapie gemäß § 15 Psychotherapie-Richtlinie anschließen soll, kann ein entsprechender Antrag erst nach Beendigung der Akutbehandlung im Rahmen der probatorischen Sitzungen gestellt werden. ²Die erbrachten Stunden der Akutbehandlung werden auf das Therapiekontingent einer Richtlinien-therapie gemäß § 15 Psychotherapie-Richtlinie angerechnet.

- (4) ¹Eine Akutbehandlung parallel zu einer laufenden Richtlinien-therapie gemäß § 15 Psychotherapie-Richtlinie ist ausgeschlossen. ²Eine Akutbehandlung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Richtlinien-therapie ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 16 Rezidivprophylaxe

- (1) Für die Rezidivprophylaxe gemäß § 14 der Psychotherapie-Richtlinie ist im Formblatt PTV 2 anzugeben, ob diese nach dem Abschluss der Langzeittherapie durchgeführt werden soll, nicht durchgeführt werden soll, oder ob dies zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht absehbar ist.
- (2) Wurde eine Langzeittherapie mit anschließender Rezidivprophylaxe beantragt oder war die Durchführung einer Rezidivprophylaxe bei Antragstellung noch nicht absehbar, können Therapieeinheiten des bewilligten Gesamtkontingents gemäß § 14 Abs. 3 der Psychotherapie-Richtlinie zur Rezidivprophylaxe genutzt werden.
- (3) Voraussetzung für die Erbringung einer Rezidivprophylaxe ist die Anzeige der Beendigung der Richtlinien-therapie gemäß § 15 Psychotherapie-Richtlinie gegenüber der Krankenkasse gemäß § 21 Abs. 5.
- (4) Die Zwei-Jahres-Frist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 7 beginnt mit der gemäß § 21 Abs. 5 angezeigten Beendigung der Langzeittherapie und gilt unabhängig von den in diesem Zeitraum in Anspruch genommenen Leistungen der Rezidivprophylaxe.
- (5) Die parallele psychotherapeutische Behandlung neben einer Rezidivprophylaxe ist nicht zulässig.

§ 17 Videokonferenzen

- (1) ¹Psychotherapeutische Leistungen können abweichend von § 1 Abs. 4 über Videokonferenzen erbracht werden, wenn die Leistung nicht den unmittelbaren persönlichen Kontakt erforderlich macht. ²Die Entscheidung zur Durchführung einer psychotherapeutischen Leistung über eine Videokonferenz erfolgt gemeinsam durch die Versicherte oder den Versicherten und die Therapeutin oder den Therapeuten unter Berücksichtigung des individuellen Krankheitsgeschehens und der Lebensumstände der Versicherten oder des Versicherten. ³Die Vorschriften der jeweiligen Berufsordnungen, insbesondere der Sorgfaltspflichten gelten entsprechend.
- (2) ¹Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung erfordern den unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Therapeutin oder Therapeut und Versicherte oder Versicherten. ²Der Einbezug von Bezugspersonen über Videokonferenzen ist zulässig, sofern für diese Leistungen die Durchführung über eine Videokonferenz zulässig ist.
- (3) Folgende Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie erfordern den unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Therapeutin oder Therapeut und der Versicherten oder dem Versicherten:
1. Psychotherapeutische Sprechstunde nach § 11 der Psychotherapie-Richtlinie
 2. Probatorische Sitzungen nach § 12 der Psychotherapie-Richtlinie
 3. Hypnose nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 der Psychotherapie-Richtlinie
- (4) Die Therapeutin oder der Therapeut hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens zu Beginn der Durchführung einer psychotherapeutischen Leistung über eine Videokonferenz
1. die mündliche Aufklärung der Versicherten oder des Versicherten zur Durchführung einer Videokonferenz erfolgt und die Einwilligung zur Videokonferenz eingeholt wird,
 2. Regelungen über einen alternativen Kontaktweg bei Verbindungsabbrüchen getroffen werden und
 3. sofern erforderlich, Regelungen zum Vorgehen bei gegebenenfalls aufkommender Eigen- oder Fremdgefährdung getroffen werden.

- (5) Die Durchführung psychotherapeutischer Leistungen über Videokonferenzen erfolgt sowohl bei der Therapeutin oder dem Therapeuten als auch bei der Versicherten oder dem Versicherten in einer sicheren, störungsfreien Umgebung, die einen geschützten Raum ermöglicht. Alle Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Videokonferenz müssen stets eindeutig mit einem Videobild erkennbar sein.
- (6) Psychotherapeutische Leistungen über Videokonferenzen können nur durch diejenige Therapeutin oder denjenigen Therapeuten erbracht werden, die oder der die Versicherte oder den Versicherten auch im unmittelbaren persönlichen Kontakt behandelt. Therapeutin oder Therapeut und Versicherte oder Versicherter sollen sich grundsätzlich in örtlicher Nähe zueinander befinden. Die Therapeutin oder der Therapeut hat sicherzustellen, dass die Behandlung bei gegebener Notwendigkeit im unmittelbaren persönlichen Kontakt durchgeführt werden kann.
- (7) Bei Gruppenpsychotherapien nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie sind Videokonferenzen abweichend von § 21 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Psychotherapie-Richtlinie nur durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten durchführbar. Bei gruppenpsychotherapeutischen Leistungen nach § 11a und § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie sind Videokonferenzen mit einer Gruppengröße von insgesamt bis zu neun Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, einschließlich Patientinnen oder Patienten, Therapeutin oder Therapeut und gegebenenfalls einzubeziehender Bezugspersonen, zulässig.
- (8) Die Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde (Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag – Ärzte) gilt für die Durchführung von psychotherapeutischen Leistungen über Videokonferenzen entsprechend; insbesondere die Regelungen zu den „Anforderungen an die Teilnehmer zur Durchführung der Videosprechstunde (§ 3 der Anlage 31b zum BMV-Ä) und zu den „Anforderungen an den Vertragsarzt“ (§ 4 der Anlage 31b zum BMV-Ä) sind zu berücksichtigen.

Teil D – Abrechnung

§18

- (1) ¹Die durchgeführten psychotherapeutischen Leistungen werden über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. ²Für die Vergütung der Ambulanzen nach § 117 Abs. 3 bis 3b SGB V gilt § 117 Abs. 3c SGB V in Verbindung mit § 120 Abs. 2 SGB V.
- (2) Während der Durchführung oder Fortsetzung einer bewilligten Psychotherapie können Testverfahren nach den GOP 35600-35602 des EBM bei Kurzzeittherapie bis zu dreimal berechnet werden; bei Langzeittherapie ist eine darüber hinaus gehende viermalige Berechnung, damit insgesamt bis zu siebenmal, zulässig.
- (3) Die Abrechnung der für die Einbeziehung von Bezugspersonen nach § 11 Abs. 10 bewilligten Therapieeinheiten erfolgt zu Lasten der Krankenkasse der Versicherten oder des Versicherten.
- (4) Leistungen der Einbeziehung von Bezugspersonen sind hinter der Abrechnungsposition mit einem „B“ zu kennzeichnen.
- (5) ¹Leistungen der Rezidivprophylaxe sind hinter der Abrechnungsposition mit einem „R“ zu kennzeichnen. ²Werden im Rahmen der Rezidivprophylaxe Therapieeinheiten zur Einbeziehung von Bezugspersonen abgerechnet, sind die Leistungen hinter der Abrechnungsposition mit einem „U“ zu kennzeichnen.
- (6) ¹Die Durchführung und Abrechnung von Gruppenbehandlungen, bei denen in derselben Sitzung bei verschiedenen Patientinnen und Patienten entweder Gruppentherapie oder probatorische Sitzungen im Gruppensetting zeitgleich angewendet wird, ist zulässig. ²Die gleichzeitige Anwendung von Gruppentherapie und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting bei derselben Patientin oder bei demselben Patienten in derselben Sitzung ist unzulässig.

- (7) Die gemeinsame Durchführung von Gruppentherapien und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Teil E – Informations- und Datenaustausch

§ 19 Formblätter

- (1) Es gelten die folgenden Formblätter:

1. Überweisung an eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder einen Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eine Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder einen Fachpsychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche zur Abklärung somatischer Ursachen und Erstellung des Konsiliarberichtes vor Aufnahme einer Psychotherapie (Muster 7) gemäß Anlage 2 des BMV-Ä (Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung) und Muster 7/E gemäß Anlage 2a des BMV-Ä (Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung).
2. Konsiliarbericht einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes vor Aufnahme einer durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten oder eine Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder einen Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eine Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder einen Fachpsychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche durchgeführten Psychotherapie (Muster 22) gemäß Anlage 2 des BMV-Ä (Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung) und Muster 22/E gemäß Anlage 2a des BMV-Ä (Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung).
3. Folgende Formblätter gemäß dieser Vereinbarung:

PTV 1	–	Antrag des Versicherten auf Psychotherapie
PTV 2	–	Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten
PTV 3	–	Leitfaden zur Erstellung des Berichts an den Gutachter
PTV 4	–	Auftrag der Krankenkasse zur Begutachtung
PTV 5	–	Stellungnahme des Gutachters
PTV 6	–	Unbesetzt
PTV 7	–	Unbesetzt
PTV 8	–	Briefumschlag zur Weiterleitung der Unterlagen an den Gutachter
PTV 9	–	Unbesetzt
PTV 10	–	Allgemeine Patienteninformation „Ambulante Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung“
PTV 11	–	Individuelle Patienteninformation zur ambulanten psychotherapeutischen Sprechstunde

PTV 12 – Anzeige einer Akutbehandlung

- (2) ¹Der Konsiliarbericht (Muster 22) wird im Vierfachsatz erstellt. ²Das Original ist für die Therapeutin oder den Therapeuten bestimmt (Muster 22a), die erste Durchschrift für die Gutachterin oder den Gutachter (Muster 22b), die zweite Durchschrift zum Verbleib bei der Konsiliarärztin oder beim Konsiliararzt (Muster 22c) und die dritte Durchschrift für die Krankenkasse (Muster 22d).
- (3) ¹Das Formblatt PTV 1 (Antrag des Versicherten auf Psychotherapie) wird im Dreifachsatz erstellt. ²Das Original (PTV 1a) ist für die Krankenkasse, die erste Durchschrift für die Therapeutin oder den Therapeuten (PTV 1b) und die zweite Durchschrift für die Versicherte oder den Versicherten bestimmt (PTV 1c).
- (4) ¹Das Formblatt PTV 2 (Angaben des Therapeuten zum Antrag des Versicherten) wird im Dreifachsatz erstellt. ²Das Original (PTV 2a) ist für die Krankenkasse bestimmt, die erste Durchschrift für die Gutachterin oder den Gutachter (PTV 2b), die zweite Durchschrift für die Therapeutin oder den Therapeuten bestimmt (PTV 2c).
- (5) Der Leitfaden PTV 3 ist ein Leitfaden für die Therapeutin oder den Therapeuten zur Erstellung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter.
- (6) Die Krankenkasse beauftragt die Gutachterin oder den Gutachter mit dem Formblatt PTV 4 unter Beifügung des Formblattes PTV 5 im Dreifachsatz gemäß Abs. 7, eines Freiumschlags für die Rücksendung der Unterlagen an die Krankenkasse und des, vorab von der Therapeutin oder vom Therapeuten an die Krankenkasse versendeten, verschlossenen Briefumschlags gemäß Abs. 8.
- (7) ¹Das Formblatt PTV 5 wird im Dreifachsatz erstellt. ²Die Gutachterin oder der Gutachter sendet das Original (PTV 5a) direkt an die Therapeutin oder den Therapeuten, die oder der den Antrag der Versicherten oder des Versicherten begründet hat. ³Die erste Durchschrift ist zum Verbleib bei der Gutachterin oder beim Gutachter (PTV 5b), die zweite Durchschrift zur Rücksendung an die Krankenkasse bestimmt (PTV 5c).
- (8) Der Briefumschlag PTV 8 ist ein Briefumschlag zur Versendung des Berichts an die Gutachterin oder den Gutachter oder des Ergänzungsberichts gemäß PTV 3 sowie zur Versendung des PTV 2b und ggf. des Konsiliarberichts (Muster 22b) sowie ggf. ergänzender Befundberichte an die Gutachterin oder den Gutachter.
- (9) Das Formblatt PTV 10 ist ein allgemeines Informationsblatt zur ambulanten Psychotherapie in der gesetzlichen Krankenversicherung, das der Versicherten oder dem Versicherten von der Therapeutin oder vom Therapeuten im Rahmen der Psychotherapeutischen Sprechstunde gemäß § 14 ausgehändigt wird.
- (10) ¹Das Formblatt PTV 11 ist eine individuell zu erstellende Patienteninformation zur ambulanten Psychotherapeutischen Sprechstunde und wird im Zweifachsatz erstellt. ²Das Original (PTV 11a) ist für die Versicherte oder den Versicherten und die erste Durchschrift für die Therapeutin oder den Therapeuten bestimmt (PTV 11b).
- (11) ¹Das Formblatt PTV 12 (Anzeige einer Akutbehandlung) wird im Zweifachsatz erstellt. ²Das Original (PTV 12a) ist für die Krankenkasse und die erste Durchschrift für die Therapeutin oder den Therapeuten (PTV 12b) bestimmt.
- (12) ¹Die Formblätter PTV 1, PTV 2, PTV 3, PTV 8, PTV 10, PTV 11 und PTV 12 dieser Vereinbarung sowie ggf. Muster 7 und Muster 22 der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung hält die Therapeutin oder der Therapeut bereit. ²Die Formblätter PTV 4 und PTV 5 dieser Vereinbarung hält die Krankenkasse bereit. ³Die Formblätter PTV 1, PTV 2, PTV 11 und PTV 12 können auch als Blankoformulare entsprechend den dafür festgelegten Vorschriften in der Praxis der Therapeutin oder des Therapeuten ausgedruckt werden.
- (13) Inhalt und Gestaltung der Formblätter sind verbindlich.

§ 20 Datenaustausch

- (1) Im Verfahren zur Anzeige oder zum Antrag einer psychotherapeutischen Leistung benötigen die Krankenkassen zur Bearbeitung wesentliche, nachfolgend genannte versichertenbezogene Angaben, zu deren Übermittlung die Versicherten nach §§ 60 bis 66 SGB I verpflichtet sind.
- (2) Im Verfahren zur Anzeige für die Akutbehandlung übermittelt die Therapeutin oder der Therapeut folgende Daten der Versicherten oder des Versicherten an die zuständige Krankenkasse. Hierfür nutzt die Therapeutin oder der Therapeut das Formular PTV 12.
 - a. Daten der Patientin oder des Patienten
 - b. Beginn der Akutbehandlung
 - c. Diagnosen (endständig)
 - d. Angaben zur Durchführung einer Psychotherapeutischen Sprechstunde und ggf. Vorbehandlungen
- (3) Im Verfahren zum Antrag auf eine Psychotherapie übermittelt die Therapeutin oder der Therapeut folgende Daten der Versicherten oder des Versicherten an die zuständige Krankenkasse. Hierfür nutzt die Therapeutin oder der Therapeut das Formular PTV 2.
 - a. Chiffre der Patientin oder des Patienten (pseudonymisiert)
 - b. Diagnosen (endständig)
 - c. Psychotherapie für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche
 - d. Therapieverfahren
 - e. Antragsart (Kurzzeittherapie 1, Kurzzeittherapie 2, Langzeittherapie)
 - f. Anwendungsform (Behandlungssetting)
 - g. Anzahl der beantragten Therapieeinheiten und die dazugehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM und ggf. Anzahl der für den Einbezug von Bezugspersonen beantragten Therapieeinheiten und die dazu gehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM
 - h. Angabe, ob innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Behandlung bereits eine psychotherapeutische Behandlung nach § 15 Psychotherapie-Richtlinie stattgefunden hat
 - i. Angabe zur Durchführung von probatorischen Sitzungen, einer Rezidivprophylaxe und ggf. zum bisherigen Behandlungsverlauf
 - j. Angaben zur letzten gutachterlichen Stellungnahme (falls vorhanden, Name des Gutachters, Datum der Stellungnahme)
- (4) Im Verfahren zum gutachterpflichtigen Antrag auf eine Psychotherapie übermittelt die Therapeutin oder der Therapeut folgende Daten der Versicherten oder des Versicherten in pseudonymisierter Form an die oder den von der Krankenkasse ausgewählte Gutachterin oder ausgewählten Gutachter. Der Bericht an den Gutachter und sonstige Befunde gemäß Vorlage PTV 3 werden in einem verschlossenen Umschlag (PTV 8) ungeöffnet von der Krankenkasse an die Gutachterin oder den Gutachter weitergereicht. Auf dem PTV 8 werden auch Angaben des PTV 2 an die Gutachterin oder den Gutachter übermittelt:
 - a. Chiffre der Patientin oder des Patienten (pseudonymisiert)
 - b. Psychotherapie für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche
 - c. Therapieverfahren
 - d. Antragsart (Kurzzeittherapie 1, Kurzzeittherapie 2, Langzeittherapie)
 - e. Anwendungsform (Behandlungssetting)

Die Gutachterin oder der Gutachter kann weitere notwendige Unterlagen für die Gutachtenerstellung unmittelbar bei der Therapeutin oder dem Therapeuten anfordern. Diese werden der Gutachterin oder dem Gutachter von der Therapeutin oder dem Therapeuten in pseudonymisierter Form übermittelt.

- (5) Im Verfahren zum Antrag auf eine Psychotherapie übermittelt die Krankenkasse folgende Daten der Versicherten oder des Versicherten in pseudonymisierter Form an die oder den von ihr ausgewählte Gutachterin oder ausgewählten Gutachter. Die Krankenkasse nutzt für die Beauftragung der Gutachterin oder des Gutachters das Formular PTV 4 sowie ggf. ein Ergänzungsblatt.
- a. Chiffre/Krankenkassenbearbeitungsnummer der Patientin oder des Patienten (pseudonymisiert)
 - b. Angaben zur letzten gutachterlichen Stellungnahme (falls vorhanden, Name des Gutachters, Datum der Stellungnahme)
 - c. Arbeitsunfähigkeitszeiten der letzten vier Jahre (Diagnosen, Zeiträume; falls vorhanden)
 - d. Informationen zu ambulanten psychotherapeutischen Behandlungen der letzten vier Jahre (Diagnosen, Art der Behandlung, Zeitpunkt der Antragsstellung und Bewilligung, beantragte Stundenkontingente; falls vorhanden)
 - e. stationäre, teilstationäre Krankenhausbehandlungen der letzten vier Jahre (Diagnosen, Zeiträume, Institution, Kostenträger; falls vorhanden)
 - f. rehabilitative Verfahren der letzten vier Jahre (Diagnosen, Zeiträume Institution, Kostenträger; falls vorhanden)
- (6) Im Verfahren zum Antrag auf eine Psychotherapie übermittelt die Gutachterin oder der Gutachter folgende Daten der Versicherten oder des Versicherten in pseudonymisierter Form an die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden Therapeuten sowie die zuständige Krankenkasse und bei Zweitgutachten auch an die vorherige Gutachterin oder den vorherigen Gutachter. Hierfür nutzt die Gutachterin oder der Gutachter das Formular PTV 5, sowie ggf. ein Ergänzungsblatt.
- a. Chiffre/Krankenkassenbearbeitungsnummer der Patientin oder des Patienten (pseudonymisiert)
 - b. Angabe der beantragten Therapieeinheiten und der dazugehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM
 - c. Angabe der befürworteten Therapieeinheiten und der dazugehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM
 - d. Angabe der für den Einbezug von Bezugspersonen beantragten Therapieeinheiten und der dazugehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM
 - e. Angabe der für den Einbezug von Bezugspersonen befürworteten Therapieeinheiten und der dazugehörigen Gebührenordnungspositionen des EBM
 - f. Nur an die Therapeutin oder den Therapeuten: Begründung bei Befürwortung, Teilbefürwortung und Nichtbefürwortung
 - g. Kurzbegründung für die Krankenkasse bei Fehlen von Voraussetzungen

§ 21 Informationspflichten

- (1) ¹Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen quartalsweise ein Verzeichnis derjenigen Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung, die die in den §§ 3 bis 9 genannten Voraussetzungen nachgewiesen haben, und zwar in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form. ²Das Verzeichnis enthält die Namen der Therapeutinnen und Therapeuten, Anschrift des Vertragsarztsitzes, ggf. Anschriften mit Kennzeichnung des Vertragsarztsitzes, Angaben über deren Gebietsbezeichnung, telefonische Erreichbarkeitszeiten zur Terminkoordination gemäß § 1 Abs. 8 Psychotherapie-Richtlinie sowie die Telefonnummer.

- (2) In diesem Verzeichnis sind die Therapeutinnen und Therapeuten zu kennzeichnen, die berechtigt sind Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie Psychotherapie in Gruppen durchzuführen.
- (3) Abweichendes von den Regelungen zum Verzeichnis gemäß Absatz 1 können die Partner des Gesamtvertrages vereinbaren.
- (4) ¹Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt eine Liste der aktuell nach § 12 bestellten Gutachterinnen und Gutachter und stellt diese zeitnah nach Aktualisierung den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen oder an eine von diesen benannte Stelle und dem GKV-Spitzenverband in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung. ²Für das Versenden von Gutachteraufträgen nutzt die Krankenkasse die in der Liste nach Satz 1 angegebene Adresse der Gutachterin oder des Gutachters.
- (5) ¹Die Therapeutin oder der Therapeut zeigt der zuständigen Krankenkasse unverzüglich die Beendigung der Richtlinien-therapie gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie an. Sofern sich eine Rezidivprophylaxe anschließt, ist dies ebenfalls anzuzeigen. ²Für die Anzeige nach Satz 1 oder Satz 2 sind die entsprechenden Kennzeichnungen des Katalogs der codierten Zusatzziffern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu verwenden.

Teil F – Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Ärztinnen oder Ärzte und Therapeuten oder Therapeutinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen verfügen, behalten diese Genehmigung.
- (2) Therapeutinnen oder Therapeuten, die eine Qualifikation oder Zusatzqualifikation vor dem 01.04.2026 begonnen haben, können nach Vorlage entsprechender Nachweise zum Abschluss der Qualifikation oder Zusatzqualifikation auf Antrag eine entsprechende Genehmigung gemäß den Regelungen der Psychotherapie-Vereinbarung vom 02.02.2017 mit Inkrafttreten zum 01.10.2021 erhalten.
- (3) Die in § 3 dieser Vereinbarung verwendeten Bezeichnungen für Facharzt- und Zusatz-Weiterbildungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer in der Fassung vom 29.06.2023 und schließen auch diejenigen Ärztinnen oder Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach dem Recht früherer geltender Weiterbildungsordnungen oder (Muster-)Weiterbildungsordnungen führen.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 dieser Vereinbarung bestellt die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband Gutachterinnen und Gutachter für Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen erstmalig zum 01.07.2024 befristet bis zum 31.12.2027. Abweichend von § 12 Abs. 4 und Abs. 5 rufen die Vertragspartner dieser Vereinbarung durch Ausschreibung im Deutschen Ärzteblatt und dessen Ausgabe PP spätestens zwei Monate vor einer Bestellung gemäß Satz 1 zur Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit in Systemischer Therapie bei Kindern und Jugendlichen auf; eine Bewerbung für ein anderes Psychotherapieverfahren im Rahmen dieser Ausschreibung ist nicht zulässig. Eine bestehende Bestellung in einem anderen Verfahren steht einer Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit in Systemischer Therapie bei Kindern und Jugendlichen nicht entgegen. Bei einer Bewerbung für eine Gutachtertätigkeit gemäß § 12 Abs. 16 dieser Vereinbarung für Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen kann die drei Jahre andauernde Bestellung als Gutachter gemäß § 12 Abs. 4 dieser Vereinbarung auch durch eine Gutachtertätigkeit in einem anderen Verfahren nachgewiesen werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) vom 1. Oktober 2016 außer Kraft.

§ 24 Kündigung

¹Eine gesonderte Kündigung dieser Anlage zum BMV-Ä ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. ²Durch eine Kündigung werden bereits im Gutachterverfahren bewilligte Fälle nicht berührt. ³Im Übrigen gilt § 55 BMV-Ä sinngemäß.

Anhänge

Anhang I – Leistungen nach Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung

Nr. ¹	Genehmigungsbereich	zugehörige GOPen des EBM ²
1 a)	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35411, 35412, 35415, 35600, 35601, 35602
1 b)	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35523-35529, 35533-35539
1 c)	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35411, 35412, 35415, 35600, 35601, 35602
1 d)	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35523-35529, 35533-35539
2 a)	Systemische Therapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35431, 35432, 35435, 35600, 35601, 35602
2 b)	Systemische Therapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35703-35709, 35713-35719
2 c)	Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie	-
2 d)	Systemische Therapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie	-
3 a)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35401, 35402, 35405, 35600, 35601, 35602
3 b)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35503-35509, 35513-35519
3 c)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35401, 35402, 35405, 35600, 35601, 35602
3 d)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35503-35509, 35513-35519
4 a)	Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 35602
4 b)	Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35543-35549, 35553-35559
4 c)	Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 35602
4 d)	Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35543-35549, 35553-35559
5 a)	Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) im Rahmen einer Einzeltherapie bei Erwachsenen	
6 a)	Psychosomatische Grundversorgung ⁴	35100 ⁴ , 35110 ⁴
6 b)	Autogenes Training (AT) als Einzel- und Gruppenbehandlung	35111, 35112, 35113
6 c)	Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Einzel- und Gruppenbehandlung	35111, 35112, 35113
6 d)	Hypnose als Einzelbehandlung	35120

¹ Nummer und Buchstabe nach § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung

² Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs

³ ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte bei entsprechender Genehmigung nach § 3 ausführ- und abrechenbar

⁴ ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte bei entsprechender Genehmigung nach § 7 Abs. 1 ausführ- und abrechenbar

Anhang II – Voraussetzungen für weitere Psychotherapieverfahren

I. Grundsätzliche Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren

- (1) Bei Fachärztinnen oder Fachärzten mit fachlicher Befähigung gemäß § 3 Abs. 1 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch Bescheinigung der fachlichen Befähigung der zuständigen Ärztekammer nachzuweisen.
- (2) Bei Fachärztinnen oder Fachärzten mit fachlicher Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer nachzuweisen.
- (3) Bei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten mit fachlicher Befähigung gemäß § 4 Abs. 1 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch Bescheinigung der fachlichen Befähigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer nachzuweisen.
- (4) Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit fachlicher Befähigung nach § 4 Abs. 2 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch Bescheinigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer nachzuweisen.
- (5) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung oder Zusatz-Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 4 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach den Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie gemäß II dieser Anlage.

II. Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie

- (1) Ist Gruppentherapie nicht Bestandteil einer Weiterbildung oder Zusatz-Weiterbildung und liegt eine fachliche Befähigung für Gruppentherapie gemäß der §§ 3, 4 oder 8 vor, kann die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in einem weiteren Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden:
 1. Mindestens 24 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
 2. mindestens 20 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,
 3. mindestens 30 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und
 4. mindestens 15 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3.

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurde; eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie wird vorausgesetzt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen muss an oder über zugelassene

Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als gegeben. Abweichend von Absatz 1 gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie als gegeben. Unbenommen hiervon wird eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie vorausgesetzt.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Gruppentherapie von Fachärztinnen oder Fachärzten gemäß § 3 Abs. 1 und Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Gruppentherapie bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie auf Antrag erweitern, sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 nachgewiesen werden. Abweichend von Absatz 1 ist in diesen Fällen der erneute Nachweis von Gruppenselbsterfahrung nicht erforderlich, da dieser bereits für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie vorliegt.

Anhang III – Formblätter